

tende (§ 1684 Abs. 2 BGB) betreuende Elternteil in der Hand, durch Ver-
sagung seiner Mitwirkung die Umgangsrechte des anderen Elternteils
und des gemeinsamen Kindes zu vereiteln.

Allerdings kann der Umgang nach den Umständen des Falles – wie
mit den Parteien im Termin vom 25.2.2010 eingehend erörtert – nur in
Form des **begleiteten Umgangs** durchgeführt werden; dies schon des-
wegen, weil zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn bislang keine
persönlichen Bindungen bestehen, die zunächst langsam aufgebaut wer-
den müssen, der Antragsteller zudem auch keine praktischen Erfahrun-
gen im Umgang mit kleinen Kindern hat und auch die deutsche Spra-
che nur unzureichend beherrscht, weswegen zunächst abgewartet wer-
den muss, wie S. auf die Umgangskontakte mit seinem Vater reagiert.
Hinzu kommt, dass das bisherige Verhalten des Antragstellers berech-
tigten Anlass für die Besorgnis gibt, er könne das Kind – im Falle des unbe-
gleiteten Umgangs – aus der Obhut der allein sorgeberechtigten An-
tragsgegnerin entführen [wird ausgeführt].

Zur Durchsetzung des Umgangsrechts des Antragstellers ist
es geboten, eine **Pflegschaft** für die Durchführung des Um-
gangsrechts anzuordnen (§ 1684 Abs. 2 S. 3 BGB). Denn die
Antragsgegnerin hat durch ihr Verhalten ihre Verpflichtung aus
§ 1684 Abs. 2 BGB, alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu
dem anderen Elternteil beeinträchtigt, dauerhaft und wiederholt
erheblich verletzt. Dies ergibt sich daraus, dass sie durch über-
zogene Sicherheitsanforderungen die Verwirklichung des Um-
gangsrechts des Antragsgegners, auf das sie der Senat in dem Ter-
min vom 25.2.2010 nachdrücklich hingewiesen hat, bis jetzt
vereitelt hat; dies obwohl ihr der Senat zugleich in Aussicht ge-
stellt hat, ihr drohe, sofern sie sich einem begleiteten Umgang
weiter widersetze, deswegen insoweit die Entziehung des Auf-
enthaltsbestimmungsrechts für S., als es um die Durchführung
des Umgangsrechts mit dem Kindesvater gehe.

In dem Zusammenhang sei die Antragsgegnerin darauf hinge-
wiesen, dass die Umgangspflegschaft in dem vom Senat gesetzten
Rahmen das Recht auf Herausgabe des Kindes zur Durchführung
des Umgangs ebenso umfasst wie die Befugnis, für die Dauer des
Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 S. 4
BGB). Nach §§ 1909, 1779 Abs. 1, 1791b BGB ist das Jugendamt
des Kreises V., das mit der Sache vertraut ist, zum Pfleger zu be-
stellen, weil nach der Lage des Falls andere zur Übernahme der
Pflegschaft geeignete Personen nicht vorhanden sind. Insbeson-
dere sind die übrigen Angehörigen des Kindes (§ 1779 Abs. 1 S. 2
BGB) wegen der bestehenden Interessenkonflikte zur Übernah-
me der Ergänzungspflegschaft nach den Umständen des Falls
nicht geeignet. Auch hat das Jugendamt als Behörde die besten
Möglichkeiten, eine konfliktfreie und sichere Durchführung des
begleiteten Umgangs zu gewährleisten.

Die **Dauer der Umgangspflegschaft** ist nach § 1684
Abs. 3 S. 5 BGB zu begrenzen. Im Hinblick auf die Umstände
des Falls muss die Umgangspflegschaft für einen längeren Zeit-
raum angeordnet werden, weil nach dem bisherigen Verhalten
der Antragsgegnerin nicht erwartet werden kann, dass sie sich
alsbald freiwillig in die vom Senat getroffene Umgangsregelung
fügen wird. Die Frist wird, sollte sich dies nach dem Verhalten
der Antragsgegnerin als erforderlich erweisen, ggf. über den
31.12.2013 hinaus zu verlängern sein.

Im Hinblick auf das Alter des Kindes, den Umstand, dass bisher kei-
ne Umgangskontakte zwischen Vater und Sohn bestanden und die mit
der Durchführung des Umgangsrechts verbundenen Umstände, ist das
Umgangsrecht aus Gründen des Kindeswohls vorerst auf die Dauer von
zwei Stunden im Monat zu beschränken.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anm. d. Red.: Nach *OLG Hamm*, FamRZ 2010, 1926 [LSe], ist
eine konkretere Regelung des Umgangs zu treffen als hier geschehen
(s. dort LS. 2).

Nr. 593 OLG München – BGB § 1684

(33. ZS FamS – , Beschluss v. 22.12.2010 – 33 UF 1745/10)

**Regelt das Familiengericht den Umgang eines Eltern-
teils mit seinem Kind bei gleichzeitiger Anordnung einer
Umgangspflegschaft, kommt daneben ein Entzug der ge-
meinsamen elterlichen Sorge bezüglich der Regelung der
Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind grundsätz-
lich nicht in Betracht.**

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde führt zur **Aufhebung der Sor-
gerechtsbeschränkung** im angegriffenen Beschluss, nicht nur
bezüglich des Vaters, sondern auch bezüglich der Mutter.

1. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil;
jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und
berechtigt (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Obgleich das Umgangsrecht auch das Personensorgerecht
berührt, etwa bezüglich der Herausgabe des Kindes und der
Aufenthaltsbestimmung zur Durchführung und Regelung des
Umgangs, ist es doch kein Teil des Sorgerechts. Denn einerseits
besteht das Umgangsrecht unabhängig vom Sorgerecht, sodass
der nicht sorgeberechtigte Elternteil ebenso das Recht zum
Umgang hat wie der sorgeberechtigte. Und andererseits hat auch
der Alleinsorgeberechtigte nicht das Recht, selbst, entgegen dem
Willen des anderen Elternteils, Umfang und Ausübung des Um-
gangsrechts zu bestimmen. Das Umgangsrecht ist vielmehr – un-
abhängig von der Sorgerechtsfrage – grundsätzlich im Einver-
nehmen der Sorge- und Umgangsberechtigten auszuüben. Im
Konfliktfall, wenn die Eltern und/oder sonst Sorgeberechtigten
sich nicht einigen können, hat das Familiengericht über den
Umfang des Umgangsrechts zu entscheiden und seine Ausübung
zu regeln (§ 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dementsprechend kommt
einem Entzug der Befugnis, den Umgang des Kindes mit dem
anderen Elternteil zu regeln, nur die Bedeutung zu, die Eltern
an einer einvernehmlichen Regelung zu hindern und so sicher-
zustellen, dass sie nicht zum Schaden des Kindes von einer dem
Kindeswohl entsprechenden gerichtlichen oder früheren einver-
nehmlichen Regelung abweichen.

Anhaltspunkte für eine derartige Gefahr sind vorliegend
nicht erkennbar, sodass der Teilentzug der elterlichen Sorge kei-
nen Bestand haben kann.

2. Auch die Notwendigkeit der Anordnung einer **Um-
gangspflegschaft** (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) kann eine solche
Sorgerechtsbeschränkung nicht begründen. Zwar greift die Um-
gangspflegschaft in Teile des Sorgerechts ein, indem sie dem
Pfleger den Herausgabeanspruch und das Aufenthaltsbestim-
mungsrecht zur Durchführung des Umgangs zuspricht. Insoweit
liegt eine Sorgerechtsbeschränkung vor. Während nach altem
Recht hierzu ein Teilentzug der elterlichen Sorge des den Um-
gang erschwerenden sorgeberechtigten Elternteils mit der Ein-
griffsschwelle des § 1666 BGB hinsichtlich des Aufenthalts-
bestimmungsrechts während des Umgangs erforderlich war (vgl.
OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 162 = FamRZ 2008, 86
[LS.]), damit gemäß § 1909 BGB ein Umgangspfleger als Ergän-
zungspfleger bestellt werden konnte, ist dies nach der Neufas-
sung des § 1684 BGB nicht mehr nötig. Diese Vorschrift regelt
nunmehr in Abs. 3 S. 4 das Institut des Umgangspflegers aus-
drücklich, sodass es eines Rückgriffs auf §§ 1666, 1909 BGB
nicht mehr bedarf. Die Einschränkung der elterlichen Sorge ist

nummehr bereits in der Anordnung einer Umgangspflegschaft enthalten und ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, ohne dass es insoweit eines Richterspruchs bedürfte (§ 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB). Gleichwohl wäre eine Einschränkung des Sorgerechts der Mutter, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung während des Umgangs beschränkt, deklaratorisch möglich. Nach Auffassung des Senats sollte sie jedoch besser unterlassen werden, um Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden. Eine Einschränkung des väterlichen Sorgerechts wäre auch nach altem Recht nicht in Betracht gekommen, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der Sorgerechtsausübung durch den Vater Gefahren für das Kindeswohl ausgingen.

a) Hier hat das Amtsgericht im angegriffenen Beschluss den Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die Regelung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind entzogen. Dies geht, wie oben ausgeführt, jedenfalls dem Wortlaut nach, über die der Umgangspflegschaft immanente Sorgerechtsbeschränkung hinaus. Aus den Gründen der Entscheidung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welchen konkreten Umfang dieser Sorgerechtsentzug haben soll. Das Amtsgericht führt aus, der Sorgerechtsentzug sei nötig, „damit der Umgangspfleger Umgänge entsprechend bestimmen“ könne; nur so könne der Umgangspfleger die Kontrolle und Ausübung des Umgangs vollständig regeln.

Dies kann auch so ausgelegt werden, dass dem Umgangspfleger auch das Recht zustehen solle, über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts zu entscheiden, eventuell auch gegen den Willen oder gar gegen einen übereinstimmenden Wunsch beider Eltern. Dies wäre im vorliegenden Fall theoretisch möglich, etwa indem der Umgangspfleger im Rahmen der gerichtlichen Ferienregelung selbst – unabhängig von den Eltern – entscheidet, welchen Teil der Ferien das Kind beim Vater verbringt. Auch könnte es bedeuten, dass sich der Umgangspfleger einer Vereinbarung der Eltern über den Umgang widersetzen könnte.

b) Eine derartige Entscheidung, die die Bestimmung über Umfang und Ausübung des Umgangsrechts einer Person, sei es einem Elternteil oder einem Pfleger, überträgt, hätte im Gesetz keine Stütze. Denn gemäß § 1684 BGB sind ausschließlich die Eltern oder das Gericht berufen, den Umgang zu regeln. Von Gesetzes wegen ist der Umgangspfleger nur befugt, die Durchführung des (einvernehmlich oder gerichtlich geregelten) Umgangs sicherzustellen. Weitere Entscheidungsbefugnisse können ihm auch durch das Gericht nicht übertragen werden, da ein solcher Eingriff in die Eltern- und Kindesrechte gesetzeswidrig wäre. In das Sorgerecht der Eltern darf gemäß § 1666 BGB nur eingegriffen werden, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Das Recht, Umfang und Ausübung des Eltern-Kind-Umgangs zu regeln, auf einen Pfleger zu übertragen, ist jedoch nie erforderlich, da diese Regelung dem Familiengericht selbst obliegt.

(Mitgeteilt von Dipl. Soz. Päd. G. Walther, Frankfurt/M.)

Nr. 594 OLG Saarbrücken – BGB §§ 1684, 1697a

(6. ZS – 1. FamS – Beschluss v. 4.1.2011 – 6 UF 132/10)

Kriterien zur Regelung des elterlichen Umgangsrechts.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Vaters bleibt ohne Erfolg.

Da die **Umgangsvereinbarung** der Eltern vom 7.7.2009 nicht zu gerichtlichem Beschluss erhoben worden war, hat das Familiengericht seine Entscheidung zutreffend und von den Be-

teiligten unbeanstandet an dem für eine erstmalige Regelung des Umgangsrechts geltenden Maßstab des § 1684 Abs. 1 und 3 BGB – und nicht an § 1696 Abs. 1 BGB – ausgerichtet.

Das Umgangsrecht eines Elternteils steht ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen. Das Umgangsrecht ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Absprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.

Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt. Die Gerichte müssen sich im Einzelfall um eine **Konkordanz der verschiedenen Grundrechte** bemühen (vgl. *BVerfG*, FamRZ 2010, 1622; 2009, 399; *Senatsbeschluss v. 12.7.2010 – 6 UF 32/10 –*, FamRZ 2011, 122 [LS.], juris, m. w. N.). Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch § 1684 Abs. 1 BGB konkretisiert, demzufolge das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Im Rahmen einer gerichtlich festzulegenden Umgangsregelung ist nach § 1697a BGB diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Insoweit sind insbesondere die Belastbarkeit des Kindes, die bisherige Intensität seiner Beziehungen zum Umgangsberechtigten und seine Vertrautheit mit diesem, die räumliche Entfernung der Eltern voneinander, die Interessen und Bindungen von Kind und Eltern, das Verhältnis letzterer zueinander, die persönliche und berufliche Situation und Betreuungsmöglichkeit des Umgangsberechtigten, der Wille des Kindes, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist, sowie dessen Alter und altersbedingtes Zeitempfinden, Entwicklungs- und Gesundheitszustand in den Blick zu nehmen

(vgl. *NK-BGB/Peschel-Gutzeit*, 2. Aufl., § 1684 Rz. 36, m. w. N.; *Völker/Clausius*, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, 4. Aufl. 2011, § 2 Rz. 52, m. w. N.).

An diesen Maßstäben gemessen, hält die vom Familiengericht auf der Grundlage eines beanstandungsfreien Verfahrens getroffene Umgangsregelung den Beschwerdeangriffen stand.

Soweit sich der Vater gegen die Ziff. 1a) und b) des angefochtenen Beschlusses wendet und ein – über das ihm darin zugebilligte hinausgehendes – Umgangsrecht alle 14 Tage von freitags 16 Uhr bis montags vor der Schule und von dienstags 15 Uhr bis mittwochs vor der Schule begehrt, dringt dies nicht durch.

Der Senat teilt auch unter Berücksichtigung des Alters J.s [geb. 2003] die Auffassung des Familiengerichts, dass eine weitere Übernachtung J.s beim Vater von Sonntag auf Montag dessen Wohl weniger gut entspräche als das Ende des Umgangswochenendes am Sonntag um 17 Uhr. Zu Recht hat das Famili-